

Beschlussvorlage

FB 4/036/23

Amt	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	15.05.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	24.05.2023	öffentlich
Gemeinderat	01.06.2023	öffentlich

Betreff:

2. Änderung des Bebauungsplanes "Windenergie Repowering" (Sonderbaufläche A inbegriffen) und Aufstellung von Bebauungsplänen für die Sonderbauflächen B, C und D

hier: Konkretisierung der Aufstellungsbeschlüsse, Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung sowie Erlass von Veränderungssperren

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken zu beschließen:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Windenergie Repowering für die bestehende Konzentrationszone 1 erweitert um die Fläche des Sondergebietes A wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 1) beschlossen mit dem Ziel, diese Flächen für Windenergie zu nutzen und konkrete Baufenster festzulegen.
- b) Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet B erweitert um eine Teilfläche der bestehenden Konzentrationszone 4 wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 2) beschlossen mit dem Ziel, diese Flächen für Windenergie zu nutzen und konkrete Baufenster festzulegen.
- c) Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet C erweitert um eine Teilfläche der bestehenden Konzentrationszone 2 wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 3) beschlossen mit dem Ziel, diese Flächen für Windenergie zu nutzen und konkrete Baufenster festzulegen.

- d) Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet D wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 4) beschlossen mit dem Ziel, diese Flächen für Windenergie zu nutzen und konkrete Baufenster festzulegen.
- e) Die Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Windenergie Repowering sowie zur Aufstellung der Bebauungspläne für die Sonderbauflächen B, C und D sollen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden.
- f) Voraussetzung für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist ein für jede Sonderbaufläche abgestimmtes Planungskonzept sowie das Vorliegen des noch für die Verwaltung zu erstellenden Schallgutachtens. Die frühzeitige Beteiligung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne erneute vorherige politische Beratung seitens der Verwaltung für die jeweilige Sonderbaufläche durchgeführt werden.
- g) Zur Absicherung der Bauleitplanungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Windenergie Repowering sowie der Bebauungspläne für die Sonderbauflächen B, C und D werden die der Sitzungsvorlage beigefügten Veränderungssperren (siehe Anlagen 5 - 8) als Satzung gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Altenbeken am 23.02.2023 wurden bereits die Grundsatzbeschlüsse zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“, die die räumliche Ausdehnung des Geltungsbereiches der bestehenden Konzentrationszone 1 entsprechend der neu auszuweisenden Sonderbaufläche A sowie die Neuordnung von Baufenstern umfassen soll, sowie zur Aufstellung von Bebauungsplänen für die neu auszuweisenden Sonderbauflächen B, C und D gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Bisher liegen der Gemeinde einige Wunschstandorte zur Errichtung von Windenergieanlagen von Betreibern/ Investoren vor.

Am 04.05.2023 fand eine Informationsveranstaltung statt, zu der alle Betreiber/ Investoren eingeladen worden sind, die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde ihre Planungen in Form von Wunschstandorten übermittelt hatten.

Ziel dieser Veranstaltung war es, den Betreibern/ Investoren aufzuzeigen, welche Wünsche zwischenzeitlich (auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes) an die Verwaltung herangetragen worden sind, an welchen Stellen aktuell eine konträre Planung vorliegt (u.a. unzureichende Abstände von Standorten untereinander, Unterschreitung des 1000m- Abstandes zur Wohnbebauung durch Rotor auf der Grenze, Standorte außerhalb der vorhandenen Konzentrationszonen bzw. geplanten Sonderbauflächen, Planungen in unmittelbarer Nähe zu Richtfunkstrecken, Auswirkungen von

Bauvorhaben im Außenbereich hinsichtlich Schall und optisch bedrängender Wirkung) und welche Standorte aufgrund von Unklarheiten noch konkretisiert werden müssen.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch noch einmal darauf hingewiesen, dass ein Repowering von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone 1 auch unter Unterschreitung des 1000m- Abstandes zulässig sei.

Zudem war festzuhalten, dass zwei Repowering- Standorte aus dem zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Windenergie Repowering“ noch nicht verwirklicht worden sind, wobei im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Windenergie Repowering aus Sicht der Verwaltung der Repowering- Standort für die vier Gittermasten möglichst weiter nach Westen verschoben werden sollte, um einen größeren Abstand zur Ortslage zu erreichen, aber auch eine wirtschaftlichere Windenergieanlage als die im zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplan zulässige zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Grundproblematik Schall wurde darauf hingewiesen, dass die Vorbelastungen in den neu geplanten Sonderbauflächen A, B und C nicht zu unterschätzen sind. Die Erstellung eines Schallgutachtens an sich stellt nach Rücksprache der Verwaltung mit einem Schallgutachter bereits eine besondere Herausforderung dar, da sowohl die Anlagentypen als auch die Reihenfolge der Anlagen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehen. Es ist jedoch auf Ebene der Bauleitplanung legitim, eine überschlägige Schallermittlung auf Grundlage einer Referenzanlage durchzuführen, auch wenn unstrittig ist, dass sich nach Satzungsbeschluss der Sachverhalt abweichend davon darstellen kann.

Im Rahmen dieses noch zu erstellenden Schallgutachtens ist vorgesehen, ein Schallkontingent gleichmäßig auf alle geplanten Anlagenstandorte zu verteilen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dann im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln, ob schalltechnische Restriktionen bestehen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte kann durch Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die einzelne Windenergieanlage sichergestellt werden.

Es ist hier klarzustellen, dass weitergehende Gutachten (u.a. betreffend Turbulenzen oder Artenschutz) nicht auf Ebene der Bauleitplanebene (auf Kosten der Allgemeinheit) verpflichtend sind, es bezüglich der Thematik Schall jedoch durchaus sinnvoll ist, dieses Gutachten bereits jetzt zu erstellen, um einen Gesamtüberblick und damit eine Art „Machbarkeitsstudie“ zu erhalten. Die Betreiber/ Investoren wurden daher seitens der Verwaltung und auch des Planungsbüros WWK aufgefordert, kurzfristig miteinander Gespräche zu führen und ihre Planungen aufeinander abzustimmen. Sobald dahingehend Konsens in der jeweiligen Sonderbaufläche bestehe und das noch zu erstellende Schallgutachten der Verwaltung vorliege, könne die frühzeitige Beteiligung in den Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Als Frist für die anstehende politische Beratungsrunde wurde der 10.05.2023 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Standorte konkretisiert bzw. angepasst werden sowie eine für die jeweilige Sonderbaufläche unterzeichnete untereinander abgestimmte Vereinbarung der Gemeinde vorgelegt werden.

Das Vorliegen eines für die jeweilige Sonderbaufläche abgestimmten strukturierten Planungskonzeptes wurde bereits in der Ratssitzung am 23.02.2023 zur Bedingung gemacht. Für den Fall, dass ein Konsens nicht erreicht würde, hatte der Rat in der genannten Sitzung beschlossen, dass die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro WWK ein Aufstellungsmuster entwerfen werde. Die Verwaltung kann jedoch tatsächlich die privaten Belange, die an sie herangetragen werden, nicht ignorieren, sondern muss sie im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens berücksichtigen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung

des Bebauungsplanes Windenergie Repowering und der Bebauungspläne für die Sonderbauflächen B – D kann dann ein Entwurf für ein Aufstellungsmuster durch entsprechende Stellungnahmen erstellt werden.

Ziel einer Bauleitplanung muss sein, dass diese letztendlich auch realisierbar ist, ansonsten bestünde gar kein Grund, eine Bauleitplanung durchzuführen (siehe auch § 1 Abs. 3 BauGB).

Voraussetzung für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung soll also ein für die jeweilige Sonderbaufläche abgestimmtes Planungskonzept sein. Zudem muss zunächst das Ergebnis des Schallgutachtens abgewartet werden, sodass zurzeit noch kein konkreter Zeitraum für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen werden kann.

Nichtsdestotrotz sind aufgrund der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde Altenbeken (siehe TOP 2), der bisher an die Verwaltung herangetragenen Wunschstandorte und der Notwendigkeit der Erstellung eines Schallgutachtens die Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlüsse vom 23.02.2023 zu konkretisieren.

Ziel der Planung ist die Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Darüber hinaus sollen innerhalb der Sondergebiete Baufenster für die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen festgesetzt werden. Der räumliche Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen (Anlagen 1 - 4).

Darüber hinaus liegen der Verwaltung insgesamt bereits 10 Bauanträge in den bestehenden Konzentrationszonen sowie neu auszuweisenden Sonderbauflächen vor, für die das gemeindliche Einvernehmen aufgrund der Abweichung von den bereits bestehenden Konzentrationszonen bzw. vom bestehenden Bebauungsplan Windenergie Repowering nicht erteilt werden konnte. 6 dieser Bauanträge befinden sich bereits im Klageverfahren. Darüber hinaus sind 9 Bauanträge zusätzlich beim Kreis Paderborn eingegangen (aktuell ist die Gemeinde Altenbeken aufgrund der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen noch nicht im Verfahren beteiligt worden). Es ist nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Bauanträge seitens der Betreiber/ Investoren gestellt werden. Es besteht die Gefahr, dass Einzelstandorte das gesamte Planungskonzept der Gemeinde Altenbeken konterkarieren. Um somit die Bauleitplanungen der Gemeinde Altenbeken abzusichern, wird empfohlen, Veränderungssperren gemäß §§ 14 und 16 BauGB zu beschließen. Die Entwürfe der Satzungen über die Veränderungssperren sind dieser Vorlage beigelegt (Anlagen 5 - 8).